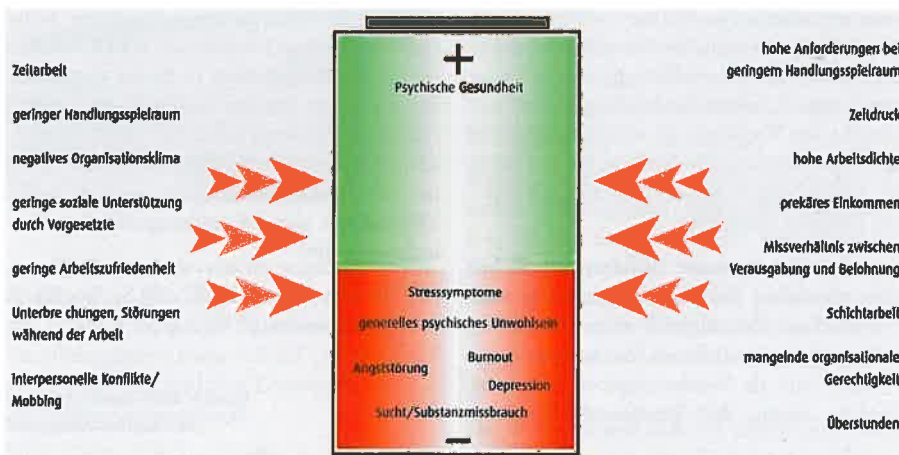


Gefährdungsbeurteilung – psychische Belastung

Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungen ist ab 1.1.2014 Pflicht!



Am 20. September 2013 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen“ zugestimmt. Damit war auch eine Änderung des Arbeitsschutzgesetzes verbunden, die klar fest schreibt, dass bei der Gefährdungsbeurteilung die psychischen Belastungen berücksichtigt werden müssen. Unternehmer sind nun in der Pflicht psychische Gefährdungen in gleicher Weise zu beurteilen, und mit Maßnahmen zu minimieren wie körperliche Gefährdungen.

Psychische Belastungen – Was gehört dazu?

Die Arbeitswelt verändert sich rascher denn je. Die psychischen Anforderungen bei der Arbeit nehmen zu. Sie kennen das aus Ihrem eigenen Arbeitsalltag: Das Telefon klingelt unentwegt, auf dem Schreibtisch liegen zahlreiche Vorgänge, das E-Mail-Postfach ist ebenfalls gut gefüllt – Kunden wollen bedient, Mitarbeiter möchten informiert, Aufträge müssen fertiggestellt werden. All dies sind Alltagssituationen, die man „ohne“ Stress bewältigen sollte.

Ein Leben ohne Stress gibt es nicht. Eine gesunde Portion Stress ist sogar für unsere Entwicklung notwendig, denn es kurbelt unsere Energie und Leistung an. Demzufolge sind

psychische Anforderungen per se nichts Schlechtes. Werden jedoch die Anforderungen zu hoch, so dass sie nicht mehr erfüllt werden können, dann führen sie zu Anspannung, Überforderung, zu negativen Gedanken und Ängsten. Aber auch eine Unterforderung durch ständig wiederholende einfache Tätigkeiten hat kritische Folgen.

Die in der Abbildung aufgeführten Belastungen können Grund dafür sein, dass Menschen unfreiwillig leiden. Langanhaltende psychische Fehlbeanspruchungen schaden nicht nur der Person sondern dem gesamten Betrieb:

- Leistungsschwankungen: Zunahme der Fehlerhäufigkeit, Einbußen in Qualität der Arbeitsergebnisse
- Erhöhte Ausfälle: vermehrte Unfälle, hoher Krankenstand, Arbeitsplatzwechsel mit Folge des Verlustes von Wissen
- Negative Auswirkungen im sozialen Bereich: Verschlechterung des Betriebsklimas, Unzufriedenheit mit Auswirkungen auf Motivation und Image des Betriebes

Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, müssen im Betrieb Bedingungen geschaffen werden, dass eine Über- oder Unterforderung durch die Arbeit vermieden wird. Ein erfolgreicher Weg ist die systematische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Aber wie macht man das? Darüber besteht viel Unsicherheit.

Wie sollte der Unternehmer in Zukunft bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen?

Messgeräte wie für Lärm existieren für Stress nicht und diese sind auch in Zukunft nicht zu erwarten. Aber es gibt verschiedene Methoden, um psychische Belastungsfaktoren im Betrieb aufzufindig zu machen. Bei der Erhebung von psychischen Belastungsfaktoren geht es nicht darum, einzelne überlastete Beschäftigte aufzuspüren, um ihnen Einzelfall-

Termine In Kürze **Internet** E-Mail Termine In Kürze **Internet** E-Mail

Weitere Informationen zum Thema „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“ finden Sie unter den folgenden Links:

- IGA Report 1/2013 „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen – Tipps zum Einstieg“ von der DGUV
- baa: Aktuell 3 13 Schwerpunkt: Psychische Belastung von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- „Kein Stress mit dem Stress“ Lösungen und Tipps für Führungskräfte und Unternehmen aus dem Projekt psyGA
- Handlungshilfe „Integration der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung“ von der Initiative Neue Qualität der Arbeit

hilfe zukommen zu lassen. Vielmehr sollen die Arbeitsbedingungen dahingehend überprüft werden, ob die Arbeit so gestaltet ist, dass eine psychische Erkrankung vermieden werden kann.

Die Erhebung psychischer Belastungen besteht aus vielen Einzelschritten. Es ist nicht ratsam, alle Arbeitsplätze auf einmal zu analysieren, sondern Schritt für Schritt vorzugehen:

Beginnen Sie die Analyse der psychischen Belastungsfaktoren in einem Pilotbereich, in dem gehäuft psychische Gefährdungen auftreten, z. B. Tätigkeiten mit engen Kundenkontakt.

1. Wählen Sie für Ihren Betrieb die passgenaue Methode: Für die Grobanalyse eignen sich Checklisten (z. B. bei **basik-net**).
2. Psychische Belastungen werden individuell verarbeitet. Demnach müssen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung die Beschäftigten einbeziehen. Dies ist mit schriftlichen anonymen Befragungen per Fragebogen, z. B. mit dem **IMPULS-Test**, oder mündlich mit Einzelinterviews oder Gruppengesprächen möglich.
3. Werten Sie die Ergebnisse der Befragungen aus und geben Sie an die Belegschaft Rückmeldung.
4. Erarbeiten Sie gemeinsam mit den Beschäftigten Maßnahmen und setzen sie um: Hier geht es nicht darum, Maßnahmen festzulegen, die darauf abzielen, Belastungsfaktoren zu vermeiden, sondern darum, ob Möglichkeiten geschaffen werden, um die Anforderungen zu bewältigen, z. B. hinsichtlich Arbeitsorganisation, -mittel, -inhalt und -umgebung, Führungsverhalten, Verhalten der Mitarbeiter im Umgang mit Stress.
5. Überprüfen Sie die Wirkung der Maßnahmen, dokumentieren Sie dies und führen Sie ggf. ergänzende Analysen durch.
6. Übertragen Sie die Gefährdungsanalyse auf weitere Bereiche.

Unsere Fachkräfte von **basik-net** unterstützen Ihr Unternehmen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und beraten Sie bei Bedarf zum passenden Konzept für die Analyse psychischer Belastungen und für die Entwicklung von Maßnahmen. Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Team von **basik-net** gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann

E-Mail: h.siekmann@uve.de

Tel: 030 31582465

Quelle: Newsletter Basik-net

Sicherheit mit **basik-net**

Niemand kann dem Unternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter abnehmen. Mit **basik-net** steht aber ein Instrumentarium zur Verfügung, das Sicherheit im Umgang mit den teilweise sehr komplexen Regelungen schafft. Das Internetportal **www.basik-net.de** ermöglicht effektiv, die vom Gesetzgeber geforderten betrieblichen Unterlagen zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Das sind bspw. Gefährdungsbeurteilungen, Gefahrstoffverzeichnis oder Unterweisungsnachweise.

Eine Verlinkung ermöglicht ein schnelles Auffinden von Sicherheitsdatenblättern, Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel und Gefahrstoffe sowie von Handlungshilfen, Technischen Regeln, Gesetzen und Verordnungen. Für Fragen stehen Ihnen erfahrene Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Rahmen einer telefonischen oder persönlichen Beratung vor Ort zur Verfügung.

Fazit: Sicherheit mit **basik-net** ist die optimale arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Unternehmen durch die Kombination von persönlicher Beratung und Internetunterstützung.

Sicherheit mit **basik-net** ist ein praxisorientiertes und erprobtes Instrument für die Betreuung von Klein- und Mittelbetrieben auf Grundlage der Unfallverhütungs-

vorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Testen Sie **basik-net** und erhalten Sie einen zeitbeschränkten Zugang zu den Internetportalen **basik-net**, **basISS-net** oder **SHK-Arbeitssicherheit** samt dem geschützten Bereich. Das Formular erhalten Sie direkt hier:

www.basik-net.de/basic-content/admin/doc_upload/50_130715_Anmeldeformular_basik_net.pdf

basik-net Angebotsanfrage

UVE GmbH für Managementberatung
Kalkreuthstraße 4, 10777 Berlin
Telefon: 030 31582-465
Telefax: 030 31582-400
eMail: h.siekmann@uve.de

Bitte senden Sie mir ein Angebot zur arbeitssicherheitstechnischen Betreuung, gemäß DGUV Vorschrift 2 für nachfolgende Leistung.

Basis-Paket: Regelbetreuung mit einer 2-jährlichen Grundbetreuung (Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigte)

Plus-Paket: Regelbetreuung mit einer jährlichen Grundbetreuung (Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigte)

Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigte

Online-Expertenportal mit Gefährdungsbeurteilung und weiteren Instrumenten online sowie Telefonsupport

Bitte richten Sie mir einen Probezugang für das Online-Expertenportal ein.

Bitte rufen Sie mich zur Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung an.

Unternehmensdaten (Pflichtfelder)

Betrieb*

Strasse*

PLZ* Ort

Mitarbeiterzahl* Innungsmitglied: ja nein

Ansprechpartner

Vorname*

Name*

Funktion

Telefon* Fax

E-Mail*

Gewerke:

Maler und Lackierer

Dachdecker

Gerüstbauer

SHK Betriebe

Klempner

Estrich, Parkett, Fliese

Anderes Gewerbe

GA Datum

Formular drucken
Klick für Fax-Versand

per eMail senden
Klick für eMail-Versand

Jahresmeldungen

Ab 2014 neue Abgabefrist

Bis zum 15. Februar des Jahres müssen Arbeitgeber die Jahresmeldungen für das Vorjahr an die Krankenkassen übermitteln. Bisher war das bis zum 15. April möglich. Arbeitgeber erstellen die Meldung für alle über den Jahreswechsel hinaus Beschäftigten. Die Jahresmeldungen enthalten den Zeitraum der Beschäftigung im vergangenen Jahr sowie die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und berücksichtigen die Beitragsbemessungsgrenze in der Ren-

ten- und Arbeitslosenversicherung. Hintergrund der neuen Abgabefrist: Die Unfallversicherungsträger stellen die vorläufigen Beitragsbescheide für das Vorjahr gleich zu Jahresbeginn aus. Damit sie die Umlage berechnen können, müssen sie frühzeitig die Jahresentgelte der Arbeitnehmer kennen. Mögliche Folge der neuen Abgabefrist: mehr Korrekturen.

www.aok-business.de/nordost